Multilaterale Sondervereinbarungen RID

Nummer der Sonder- vereinbarung	RID 2/2012	
Titel	Multilaterale Sondervereinbarung RID 2/2012 nach Abschnit 1.5.1 RID über die Baumusterzulassungen von Ausrüstungs teilen für Tanks nach Kapitel 6.8	
	Signatarstaaten	Datum der Unterzeichnung
	Deutschland	12.04.2012
	Luxemburg	03.05.2012

Multilaterale Sondervereinbarung RID 2/2012

nach Abschnitt 1.5.1 RID über die Baumusterzulassungen von Ausrüstungsteilen für Tanks nach Kapitel 6.8

- (1) Abweichend von den Vorschriften des Abschnitts 6.8.2.3.1 RID darf die zuständige Behörde oder eine von ihr bestimmte Stelle eine getrennte Baumusterzulassung von Ventilen und anderen Bedienungsausrüstungen, für die in der Tabelle des Absatzes 6.8.2.6.1 eine Norm aufgeführt ist, gemäß dieser Norm durchführen. Diese getrennte Baumusterzulassung muss bei der Ausstellung der Bescheinigung für den Tank berücksichtigt werden, sofern die Prüfergebnisse vorliegen und die Ventile und anderen Bedienungsausrüstungen für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind.
- (2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2012 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bonn, den 12. April 2012

Die für das RID zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Im Auftrag

Silvia Prinz